

3393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird

Die Wochenarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes sowie die Wochenarbeitszeit von sonstigen Arbeitnehmern des Handels kann derzeit in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen auf bis zu 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes von vier Wochen die durchschnittliche Wochenarbeitszeit nicht mehr als 40 Stunden beträgt. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß nicht nur die im § 3 des Arbeitszeitgesetzes festgelegte zulässige Dauer von 40 Stunden als durchschnittliche Wochenarbeitszeit herangezogen werden kann, sondern auch eine durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß eine Verlängerung des bisherigen vierwöchigen Durchrechnungszeitraumes durch Kollektivvertrag möglich ist. Der Kollektivvertrag kann hiebei auch die Betriebsvereinbarung und den Einzeldienstvertrag zur Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes ermächtigen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969 in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

Edith P a i s c h e r  
Berichterstatte r

Rosl M o s e r  
Obmann